

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/308

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.80/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Swasiland, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/308. Die Schutzverantwortung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Achtung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁸, insbesondere seine Ziffern 138 und 139,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹ und der aktuellen und produktiven Debatte über die Schutzverantwortung, die vom Präsidenten der Generalversammlung organisiert und am 21., 23., 24. und 28. Juli 2009 unter voller Beteiligung der Mitgliedsstaaten abgehalten wurde⁵⁰;

2. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Schutzverantwortung fortzusetzen.

RESOLUTION 63/309

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/63/959).

63/309. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006, 61/292 vom 2. August 2007 und 62/276 vom 15. September 2008,

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen,

unter Hinweis auf die Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

⁴⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁹ A/63/677.

⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 96. bis 101. Sitzung (A/63/PV.96-101), und Korrigendum.

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter zu stärken,

unter Hinweis auf Ziffer 18 der Anlage zu ihrer Resolution 60/286 über die Auswahl des Generalsekretärs,

in Anbetracht der Rolle des Büros des Präsidenten der Generalversammlung und der Wichtigkeit, angemessene Ressourcen für seine Sacharbeit bereitzustellen,

sowie in Anbetracht des derzeit von der Generalversammlung befolgten Stimmabgabeverfahrens,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung⁵¹,

2. *beschließt*, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen;

b) der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

Auswahl des Generalsekretärs

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der vierundsechzigsten Tagung die Erörterung der Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs im Einklang mit Artikel 97 der Charta fortzusetzen;

Rolle und Autorität der Generalversammlung

4. *begrüßt* die Abhaltung interaktiver thematischer Aussprachen in der Generalversammlung über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft und bittet den Präsidenten der Versammlung, diese Praxis im Benehmen mit den Mitgliedstaaten fortzuführen;

5. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das institutionelle Gedächtnis im Büro des Präsidenten der Generalversammlung zu stärken, und bittet den Präsidenten der vierundsechzigsten Tagung, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der genannten Tagung seine Auffassungen zur Erörterung zu unterbreiten;

Arbeitsmethoden

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die weitere Zuweisung zur zwei- oder dreijährlichen Behandlung, Bündelung und Streichung von Punkten auf der Tagesordnung der Versammlung zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, einschließlich der Einführung einer Verfallsklausel;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die jährlich von der Abteilung Sitzungen und Veröffentlichungen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement durchgeführte Umfrage zur Verteilung gedruckter Dokumente an die Missionen unter Berücksichtigung der erzielbaren Kosteneinsparungen und verminderten Umweltauswirkungen zu beantworten, damit die Qualität und die Verteilung dieser Dokumente verbessert werden können;

8. *bittet* den Informationsausschuss, auf seiner zweiunddreißigsten Tagung die Abschnitte über Medien und Öffentlichkeitswirkung in dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu prüfen, insbesondere diejenigen, in denen eine Lockerung der Beschränkungen und ein besserer Zugang zu Menschen und Informationen gefordert werden, und ersucht den Informations-

⁵¹ A/63/959.

ausschuss, zu erwägen, in seinem Bericht an die Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) Maßnahmen für die Operationalisierung und die Umsetzung von Aspekten aus diesen Abschnitten zu empfehlen;

9. *beschließt*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe während der vierundsechzigsten Tagung weiter Optionen für eine zeitsparendere, effizientere und sicherere Stimmabgabe prüfen wird, unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit des Stimmabgabeverfahrens sicherzustellen.

RESOLUTION 63/310

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.101 und Add.1, eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Australien, Barbados, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/310. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen⁵²,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001, 57/48 vom 21. November 2002, 59/213 vom 20. Dezember 2004 und 61/296 vom 17. September 2007,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union⁵³ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf allen ihren ordentlichen und außerordentlichen Tagungen verabschiedet wurden,

es begrüßend, dass mit der am 16. November 2006 in Addis Abeba vom Generalsekretär und von dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union⁵⁴ der Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Aufbau von Kapazitäten für die Afrikanische Union verabschiedet wurde, in dem die Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen hervorgehoben werden,

in Anerkennung des auf der achtundsechzigsten Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 14. Dezember 2006 gefassten Beschlusses zur Schaffung eines Mechanismus für die Koordinierung und Konsultation zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, unter Begrüßung der Vereinbarung vom Juni 2007, mindestens einmal im Jahr gemeinsame Sitzungen abzuhalten⁵⁵, und Kenntnis nehmend von dem im Juli 2009 in Addis Abeba abgehaltenen dritten Konsultativtreffen,

unter Hinweis auf den auf der vierten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union verabschiedeten Pakt der Afrikanischen Union über Nichtangriff und gemeinsame Verteidigung, der als Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit dient und

⁵² A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

⁵⁴ A/61/630, Anlage.

⁵⁵ Siehe S/2007/386, Anlage.